

Anmerkungen und Hinweise zur Änderung des Entwurfes der Anstaltssatzung (Anlage zum geänderten Entwurf)

Die Gründung der gemeinsamen kommunalen Anstalt öffentlichen Rechts (gkAÖR) ist nicht genehmigungspflichtig. Die Rechtmäßigkeit der Satzung ist durch die Rechtsaufsicht zu prüfen.

Der erste Entwurf der Satzung wurde der Rechtsaufsicht am 07.04.2017 vorgelegt und wurde je nach dem Stand des Verfahrens aktualisiert. Der letzte Stand liegt der Rechtsaufsicht seit dem 05.07.2017 vor. In Telefonaten vom 4. und 7. August teilte die Rechtsaufsicht die im Folgenden dargestellten Änderungen mit, bei denen es sich im Wesentlichen nur um Klarstellungen handelt.

Im Einzelnen wurden auf Anregung der Rechtsaufsicht folgende Änderungen eingearbeitet und liegen der geänderten Fassung zugrunde:

1. In der **Gliederung** wurden die Seitenzahlen der §§ 8 und 11 **angepasst**.
2. Die Aufnahme einer **Präambel** von § 1 zur Erläuterung der Entstehung der gkAÖR wird **nicht aufgenommen**, da das Verfahren den Beteiligten bekannt ist und in dem zeitgleich beschlossenen NVP ausreichende Informationen zu den Hintergründen gegeben werden.
3. In § 1 Abs. 1 wird das **Wort „kommunalen“ zur Klarstellung ergänzt**.
4. Zu § 1 Abs. 3 wurde angeregt, das Wort **„Geschäftsleitung“ durch „Vorstand“** zu ersetzen. Der Vorschlag wird **nicht übernommen**. Im Geschäftsverkehr wird der Bereich des Vorstandes als „Geschäftsleitung“ bezeichnet. Das soll beibehalten werden.
5. In § 2 Abs. 1 wird das Kürzel „(ÖPNV)“ in **(stÖPNV)“** geändert, um den Hinweis speziell auf den **straßengebundenen ÖPNV** zu beziehen.
6. In § 2 Abs. 1, zweiter Gliederungspunkt wird das Wort **„Schienenersatzverkehr“ beibehalten**. Hier wurde angeregt das Wort zu streichen, wenn die hier erbrachten Leistungen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Leistungen sind gemessen am Volumen der Gesamtleistung von untergeordneter Bedeutung, es soll aber deutlich gemacht werden, dass die gkAÖR auch hier Leistungen erbringen kann, um die Verbindung von Schiene und Straße unterbrechungsfrei sicherzustellen.
7. Die in § 2 Abs. 2 genannte „Koordinierung des Verkehrsangebotes“ ist bereits in § 2 Abs.1, dritter Gliederungspunkt genannt. Der zur Klarstellung enthaltene Halbsatz **„ ... sofern dadurch die in § 4 ThürÖPNVG gewünschte Koordinierung der Verkehrsleistungen erreicht und verbessert wird“** wird daher gestrichen.
8. Zu § 2 Abs. 3 wurde angeregt, dass der **Satzungsgegenstand ergänzt** wird, da die Beteiligung der PNG Personennahverkehrsgesellschaft Bad Salzungen GmbH an der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH in der gkAÖR verbleibt.

Die Formulierung „**Die zum Zeitpunkt des Formwechsels bereits bestehende Beteiligung an der Flugplatzgesellschaft Eisenach-Kindel mbH soll als Element der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere der Verknüpfung von der straßengebundenen Personenbeförderung zur Personenbeförderung im Luftverkehr, beibehalten werden.**“ wurde ergänzt.

9. In § 2 Abs. 5 werden die **beamtenrechtlichen Regelungen näher definiert**. Es wurde der Bezug zu § 21 ThürKGG und zum Thüringer Beamtenrecht aufgenommen.
10. In § 3 Abs. 1 wurden zur Klarstellung die Worte „**...in der Rechtsform der gkAÖR ...**“ aufgenommen.
11. In § 8 wurden die **Textziffern 8 und 9 neu aufgenommen**. Textziffer 8 dient der Klarstellung. Durch die Aufnahme von Tz. 9 wird die vom TMIK vertretene Auffassung eingefügt, dass die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Entgelte, Gebühren und Beiträge, soweit diese nicht bereits über den von der gkAÖR aufzustellenden Nahverkehrsplan festgelegt wurden, nicht nur der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, sondern hier auch die Zustimmungen von Kreistag und Stadtrat erforderlich sind.
12. In § 8 Abs. 4 Nr. 2 wird das Wort „**Stellenplan**“ zur Klarstellung mit aufgenommen.
13. In § 10 Abs. 1 werden die **§§ 35 bis 37** zur Klarstellung mit aufgenommen.
14. In § 12 Abs. 1 wird eine Regelung zur **Fälligkeit der Nachschussverpflichtung** aufgenommen.
„**Der Nachschuss wird entsprechend der Planung des Wirtschaftsplanes der FPG unterjährig gezahlt und nach Feststellung des Jahresabschlusses der FPG spitz abgerechnet.**“
15. Die Regelung des § 14 Abs. 1 soll den Regelungen des **§ 17** der Thüringer Kommunalanstandsverordnung (**ThürAVO**) entsprechen. Daher wird nunmehr der Bezug auf diese Regelung aufgenommen.
16. Die Regelung in § 15 Abs. 2 „Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung“ wird gestrichen, weil sie Regelungsinhalt von § 17 der ThürAVO ist (siehe Tz. 15). Die Regelung von **§ 18 ThürAVO** (Zwischenberichte) **wird zur Klarstellung** aufgenommen.
17. In § 15 Abs. 3 wird das Wort „**Budget**“ zur Klarstellung **durch** das Wort „**Wirtschaftsplan**“ **ersetzt**.
18. In § 15 Abs. 4 wird das Wort „**Erfolgsübersicht**“ zur Klarstellung **durch** „**Gewinn und Verlustrechnung**“ **ersetzt**.